Stadt Esens
Neuaufstellung der Innenbereichssatzung „Nobiskruger Weg“

Verfahrensstand: Abwägung nach Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der Auslegung vom 29.01.2024 bis zum 01.03.2024 und der Anhörung Träger öffentlicher Belange vom 29.01.2024 bis zum 01.03.2024 gingen insgesamt 24 Stellungnahmen ein. 24 Träger öffentlicher Belange nahmen zur Innenbereichssatzung Stellung. Es liegen keine privaten Anregungen vor.

Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen zur Innenbereichssatzung abgegeben haben.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Die Stellungnahme beinhaltet:	
			Hinweise	**Anregungen**
T 1	**EWE Netz GmbH**, Oldenburg	19.01.2024	x	
T 2	**ExxonMobil GmbH**, Hannover	19.01.2024	x	
T 3	**LGLN**, Regionaldirektion Hameln-Hannover, **Kampfmittelbeseitigungsdienst**	19.01.2024	x	x
T 4	**Nds. Landesamt für Denkmalpflege**, Oldenburg	19.01.2024	x	
T 5	**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**, Oldenburg	19.01.2024	x	
T 6	**TenneT TSO GmbH**, Lehrte	22.01.2024	x	
T 7	**OOWV**, Brake	23.01.2024	x	
T 8	**Amprion GmbH**, Dortmund	29.01.2024	x	
T 9	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, Bezirksstelle Ostfriesland, Aurich	29.01.2024	x	
T 10	**Avacon Netz GmbH**, Oschersleben	30.01.2024	x	
T 11	**Deich- und Sielacht Harlingerland**, Esens	30.01.2024	x	
T 12	**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**, Hannover	30.01.2024	x	
T 13	**Bundespolizeidirektion Hannover**	31.01.2024	x	
T 14	**PLEdoc GmbH**, Essen	06.02.2024	x	
T 15	**Ericsson Services GmbH**, Düsseldorf	13.02.2024	x	
T 16	**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**, Aurich	13.02.2024	x	
T 17	**NLWKN Niedersachsen**, Aurich	13.02.2024	x	
T 18	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**, Langen	19.02.2024	x	
T 19	**LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Hannover	20.02.2024	x	
T 20	**IHK Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg**, Emden	27.02.2024	x	
T 21	**Landkreis Wittmund**	27.02.2024	x	x
T 22	**Deutsche Telekom Technik GmbH**, Osnabrück	28.02.2024	x	
T 23	**Ostfriesische Landschaft**, Aurich	28.02.2024	x	
T 24	**Vodafone GmbH**, Hannover	28.02.2024	x	

T 1 – EWE Netz GmbH, Oldenburg, vom 19.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetztlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.
Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.
Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.
Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 2 – ExxonMobil GmbH, Hannover, vom 19.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

wie schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.
Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 3 - LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 19.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).

Hinweis: Der KBD hat nicht die Aufgabe, Kriegsluftbilder zu Zwecken einer TÖB-Beteiligung auszuwerten. Die Auswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden in den Planunterlagen (Bebauungsplan, Begründung) berücksichtigt bzw. beachtet. Siehe dazu Zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen, Planzeichenerklärung, Nachrichtliche Übernahme Nr. 1, Hinweis Nr. 3, Begründung Pkt. 3.5 „Kampfmittelbeseitigung“ und Pkt. 5.9 „Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB).

T 4 – Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg, vom 19.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen.

Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 5 – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, vom 19.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 6 – TenneT TSO GmbH, Lehrte, vom 22.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 7 – OOWV, Brake, vom 23.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Wir haben von der oben genannten Neuaufstellung der Satzung der Stadt Esens Kenntnis genommen.

Im Bereich des Satzungsgebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese sind in den anliegenden Plänen unmaßstäblich eingezeichnet.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

Das Plangebiet ist aktuell an der Kläranlage Esens angeschlossen. Sobald es konkrete Pläne (Baugenehmigungsverfahren) zu Neubauten gibt, ist erneut Kontakt zum OOWV aufzunehmen, um eine eventuell erforderliche Erweiterung des Abwasserrohrnetzes durchzusprechen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Söhlke von der Betriebsstelle in Harlingerland, Tel.-Nr.: 04977-919211, in der Örtlichkeit angeben lassen.

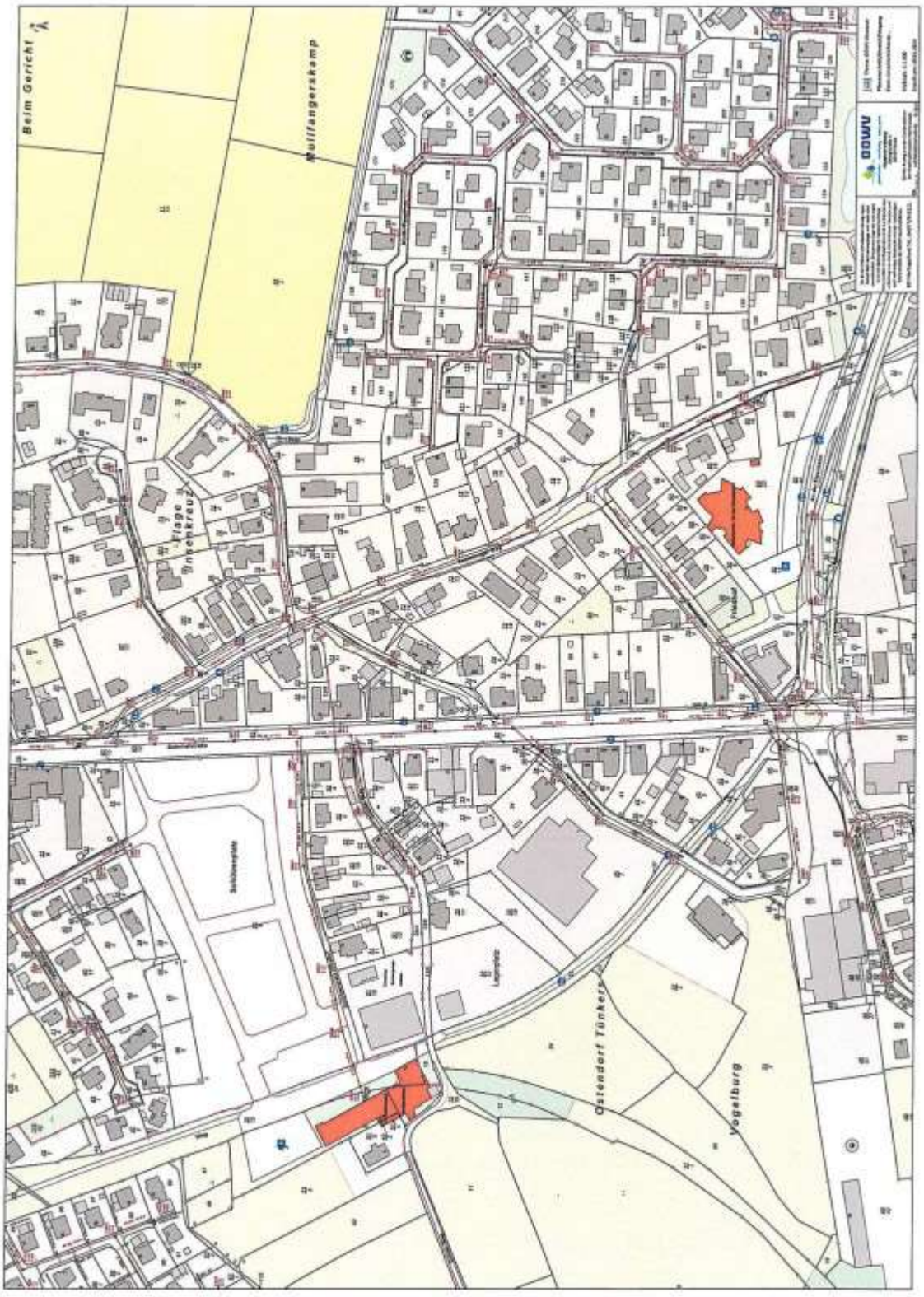
Beim Gericht
Mullfangerskamp
Ostendorf Tünkers
Vögelburg

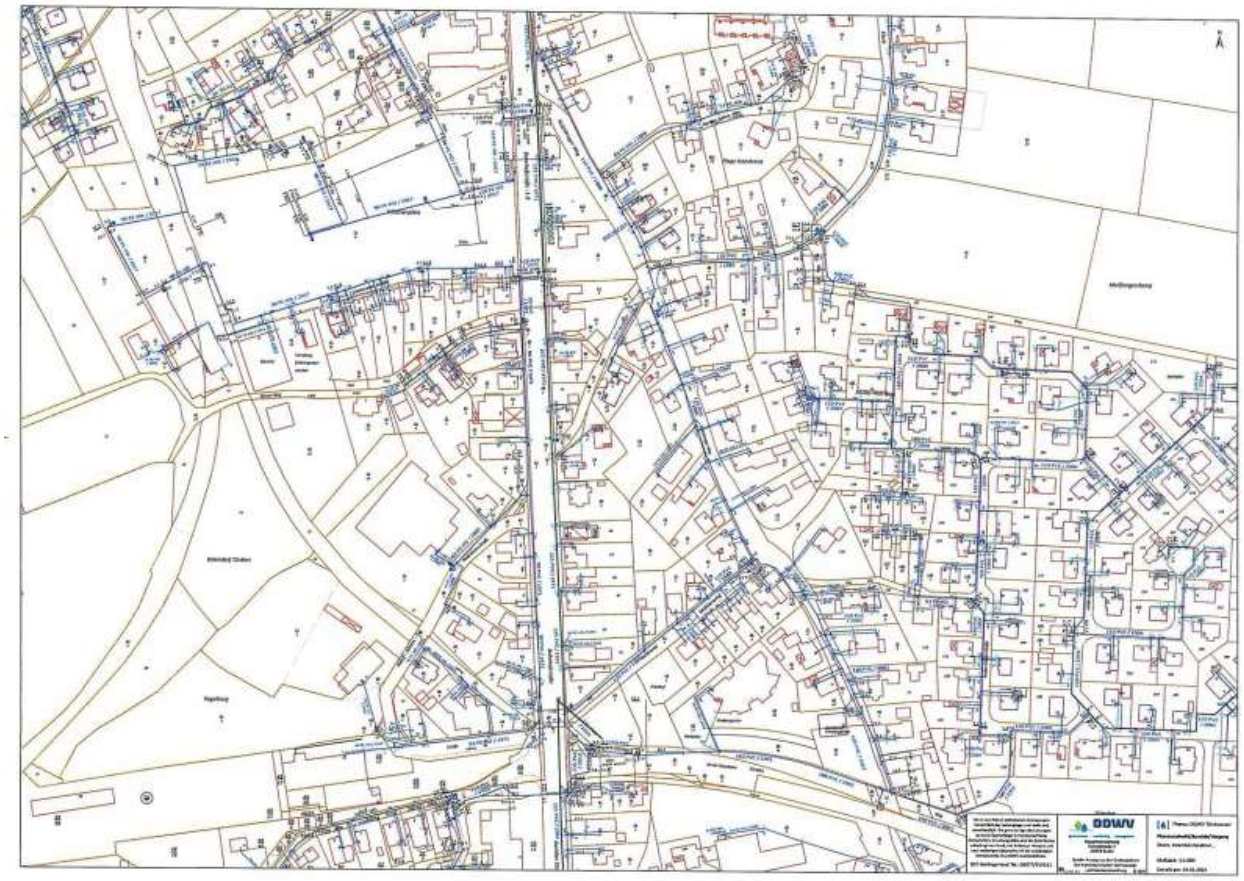

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 8 – Amprion GmbH, Dortmund, vom 29.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 9 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich, vom 29.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 10 – Avacon Netz GmbH, Oschersleben, vom 30.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Im Geltungsbereich der Neuaufstellung der Innenbereichssatzung Esens befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.

Abwägung / Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 11 – Deich- und Sielacht, Esens, vom 30.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

In obiger Sache bestehen aus Sicht der Deich- und Sielacht Harlingerland keine Einwendungen, da eine signifikante Erhöhung der Versiegelung nicht zu erwarten ist.

Abwägung / Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 12 – Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, vom 30.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransport-leitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Abwägung / Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 13 – Bundespolizeidirektion Hannover vom 31.01.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.
Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 14 – PLEdoc GmbH, Essen, vom 06.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
-
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

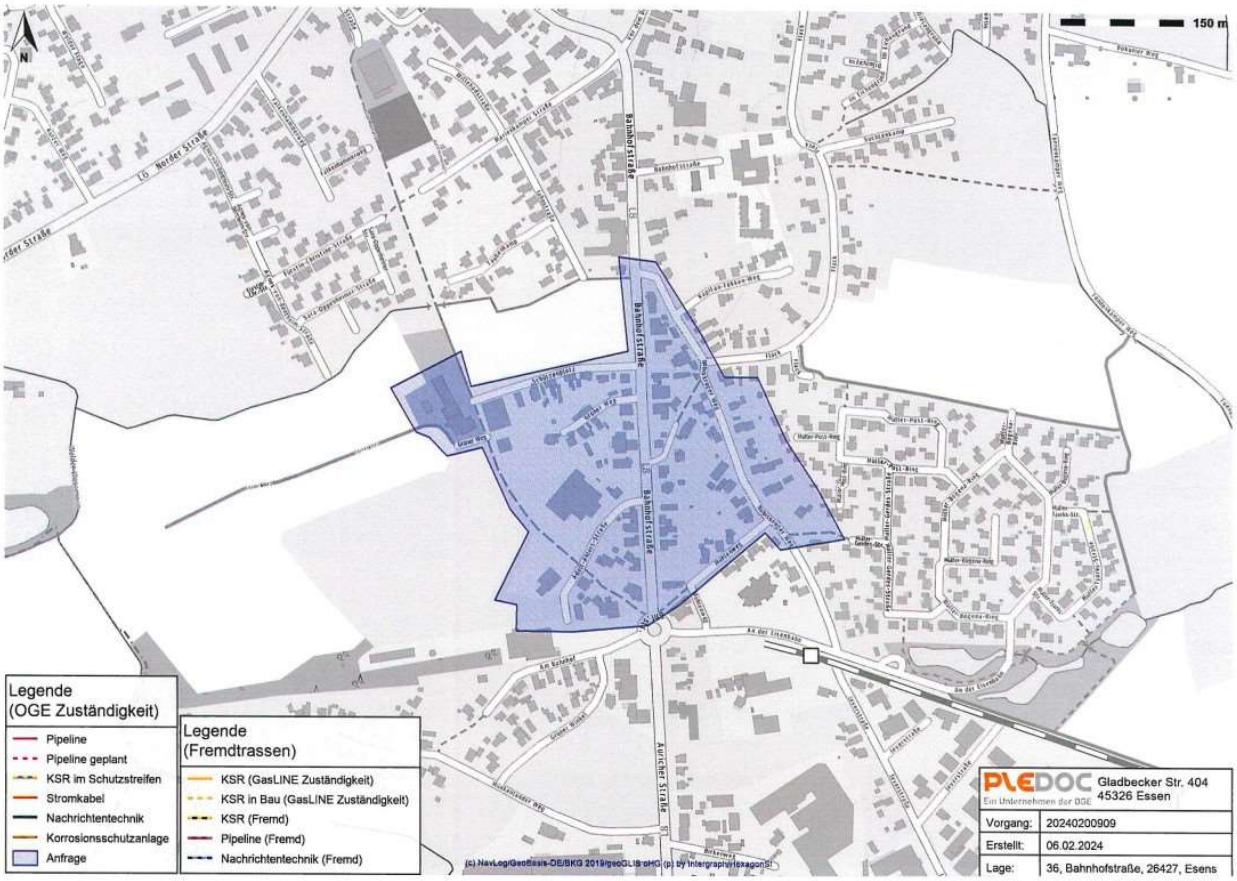

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 15 – Ericsson Services GmbH, Düsseldorf, vom 13.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 16 – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich, vom 13.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o.a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet einen Teilbereich der Landesstraße 8 (L 8) umfasst.

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass meine Dienststelle im Bereich der L 8 in den jeweiligen Bauantragsverfahren etc. beteiligt wird.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der NLStBV-GB Aurich wird eine Ausfertigung der rechtsverbindlichen Innenbereichssatzung übersendet.

T 17 – NLWKN Niedersachsen, Aurich, vom 13.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. entsprechende Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen wurden.

Stellungnahme als TÖB:
Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 18 – DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, vom 19.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellung-nahme informiert.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 19 – LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, vom 20.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Hinweis Nr. 8 „Gutachten zum Baugrund“. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 20 – IHK Emden vom 27.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 21 – Landkreis Wittmund vom 27.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung

FB 32 Ordnung

FB 40 Schulen, IT, Gebäude

FB 50 Jugend und Soziales

FB 53 Gesundheit

FB 60 Bauen

FB 68 Umwelt

Zweckverband Veterinäramt Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

1. FD 60.1 Bauordnung

Bau- und Bodendenkmalpflege
Gegen die Neufassung der Satzung bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.

Brandschutz
Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.

2. FD 60.2 Planung

Bauleitplanung
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Keine Anregungen.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz
Gegen die Satzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Bauliche Erweiterungen bzw. Nachverdichtungen oder Lückenbebauungen sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein / Hochwasserschutz
Zur gesicherten Erschließung eines jeden Bauvorhabens gehört der Nachweis einer funktionierenden Entwässerung. Da derzeit nicht exakt bekannt ist, wo genau eine etwaige Verdichtung der Bebauung stattfinden könnte, bleibt in diesem Einzelfall nur zu fordern, dass der Nachweis einer gesicherten Erschließung in puncto Oberflächenentwässerung im Rahmen der jeweiligen Bauanträge durch den Bauherrn zu erbringen sind. Dieser Umstand ist den Bauinteressenten im Vorfeld einer jeden Planung mitzuteilen.

FB 60 Bauen, zusätzliche E-Mail vom 29.02.2024

… bezüglich der Innenbereichssatzung Nobiskurger Weg ist uns jetzt nachträglich noch etwas aufgefallen.
Im nordöstlichen Teil der Satzung überlappt sich der Geltungsbereich mit dem BPlan 36 (siehe beigefügte jpg). Das ist mit Sicherheit nicht so gewollt, in der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich auch richtig/anders dargestellt.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema „Oberflächenentwässerung“ siehe den Hinweis Nr. 7 „Oberflächenentwässerung“.

Im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises Wittmund vom 27.02.2024 wurde per E-Mail vom 29.02.2024 mitgeteilt, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung geringfügig von der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Anzeiger für Harlingerland vom 19.01.2024 abweicht. Davon betroffen ist der nördliche Teil des Grundstücks Nobiskruger Weg 17 (Flurstück 19/5).

Dieser Anregung wird wie folgt entsprochen:

Es wird ein Hinweis zur Planüberdeckung in die Innenbereichssatzung aufgenommen (Planüberdeckung BPL Nr. 36 „Flack / Nobiskruger Weg“ – Innenbereichssatzung Nobiskruger Weg / siehe Hinweis Nr. 1).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung im Laufe des Aufstellungsverfahrens verändern kann, weil z.B. neue Erkenntnisse vorliegen. Daraus kann kein Rechtsmangel abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ verwiesen. Danach haben die Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Behörden nach § 4 BauGB ein Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Möglichkeit, ihre Interessen durchzusetzen. Sollte sich der betroffene Grundstückseigentümer durch die Einbeziehung von Teilen seines Grundstücks in die Innenbereichssatzung beschwert fühlen, kann er entsprechend § 215 Abs. 3 BauGB vorgehen. Damit sind die Rechtsinteressen des Grundstückseigentümers gewahrt.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 22 – Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, vom 28.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vo Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Hinweis Nr. 6 „Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen“.

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 23 – Ostfriesische Landschaft, Aurich, vom 28.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Hinweis Nr. 9 „Bau- und Bodendenkmale“.

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

T 24 – Vodafone GmbH, Hannover, vom 28.02.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägung / Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Aufgestellt:
Esens, 26.03.2024